



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. RLVB-43.00-2023/61203 Ht

Wien, 15. September 2023

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Sozialunterstützung im Burgenland (Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. August 2023,
GZ: VDL/L.L142-10023-3-2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Zu § 5 Abs. 2

Im Entwurf ist vorgesehen, dass als Hilfe zum Lebensunterhalt vom Land als Träger von Privatrechten auch die Kosten übernommen werden können, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach es sich dabei um Versicherungsbeiträge handelt, die nachgekauft werden können, um damit rückwirkend Versicherungszeiten zu erwerben, die der hilfesuchenden Person insbesondere ermöglichen, die Ausgleichszulage zu beziehen, sind unseres Erachtens unklar.

Zum einen, ist die Ausgleichszulage nicht von einer bestimmten Anzahl an Versicherungsmonaten abhängig, sondern sie stellt eine allenfalls gebührende Annelistung zur Pension bei niedriger Pensionshöhe dar. Zum anderen wird nicht festgelegt, ob die Finanzierung nur dann vom Land übernommen werden darf, wenn durch den Nachkauf ein Anspruch auf Pension samt Ausgleichszulage geschaffen wird oder auch dann, wenn lediglich ein Anspruch auf Pension erwirkt wird, aufgrund der Pensionshöhe jedoch ein Anspruch auf Ausgleichszulage nicht besteht.



Laut den Erläuterungen ist aus sozialpolitischen Gründen eine Verschiebung des Geldflusses weg von Sozialhilfeleistung hin zu Versicherungsleistung gewünscht. Demzufolge wäre ein Nachkauf (entgegen dem erwähnten Wortlaut der Erläuterungen) auch dann möglich, wenn lediglich ein Anspruch auf Pension geschaffen würde, ungeachtet eines allfälligen Anspruchs auf Ausgleichszulage.

Eine Beschränkung der Finanzierung von Versicherungsbeiträgen mit dem Ziel der Erwirkung einer „Ausgleichszulage“ wäre zudem mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, da die Pension vorausberechnet werden müsste, um den Anspruch auf Ausgleichszulage prüfen zu können.

Eine Klarstellung des Ziels dieser Bestimmung wird daher angeregt.

Dem Wortlaut der Erläuterungen gemäß ist zudem ein „Nachkauf“ festgelegt. Die Möglichkeit der Übernahme von Beiträgen einer freiwilligen Selbst- oder Weiterversicherung wird nicht erwähnt. Diese könnte aber (kosteneffizienter) zum gleichen Ergebnis führen.

Zu § 10

Unklar ist, ob im Zusammenhang mit dem Begriff der „Arbeitsfähigkeit“ an die sozialversicherungsrechtlichen Definitionen (ASVG, GSVG, BSVG) ua der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit angeknüpft wird, eine Klarstellung wird angeregt.

Angemerkt wird, dass keine Begutachungskriterien für die Prüfung der Arbeitsfähigkeit normiert werden, wodurch eine Überprüfung erschwert wird.

Zu § 16

Es ist vorgesehen, dass Leistungen insbesondere bei Krankheit durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen sind. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass in § 1 Z 20 der dafür maßgeblichen Einbeziehungsverordnung (Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen) auf die nicht mehr in Geltung stehende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung Bezug genommen wird:

„Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Sozialhilfe oder der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossenen Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen der Länder mit Ausnahme der nach § 19a ASVG selbstversicherten Personen sowie der anspruchsberechtigten Angehörigen einer nach einer anderen Bestimmung pflichtversicherten Person.“



Es ist sicherzustellen, dass Leistungsbezieher den genannten Kriterien entsprechen. Eine Einbeziehung in die Versicherung über ein Landesgesetz ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Eine Abklärung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wäre zielführend.

Um den Krankenversicherungsschutz der betroffenen Personen zu gewährleisten wäre aus unserer Sicht allenfalls die Verordnung anzupassen. Anstelle des Verweises auf die Art. 15a B-VG-Vereinbarung wäre auf das Sozialhilfe-Grundgesetzgesetz Bezug zu nehmen.

Zu §§ 31 und 33

Gegen die normierte Amtshilfe und Auskunftspflicht sowie Datenübermittlung bestehen keine Einwände. Die Bezeichnung „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ wäre jedoch auf „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ zu berichtigen (siehe § 720 ASVG).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Dachverband:
Der stellvertretende Büroleiter:

Dr. Alexander Burz
elektronisch gefertigt

